

Reglement Absenzen und Dispensationen

1. Gesetzliche Grundlage

Die Gemeinden dispensieren Schülerinnen und Schüler aus zureichenden Gründen vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigen dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse.

Volksschulverordnung (VSV) § 29

Dispensationsgründe sind insbesondere:

- ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
- aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
- hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art
- Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen
- aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen
- Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung

Die Gemeinden können Schülerinnen und Schüler ausnahmsweise vorübergehend oder dauernd von einzelnen Fächern dispensieren. (VSV) § 29 a

Dauert eine Absenz vom gesamten Unterricht länger als zwölf Schulwochen, ist die Schülerin oder der Schüler von der Schule abzumelden. (VSV) § 28

2. Bestimmungen

Die Schulleitung entscheidet über Gesuche, unter Berücksichtigung der Dispensationsgründe, der in der Volksschulverordnung § 29 aufgeführten Gründe.

Der verpasste Schulstoff muss in Verantwortung der Eltern und des Kindes nach Absprache mit der Lehrperson nachgearbeitet werden.

3. Vorgehen

Dispensationsgesuche sind mindestens vier Wochen vor Beginn der Absenz schriftlich an die Schulleitung und Schulverwaltung zu richten.

Bei einer vorhersehbaren Absenz von mehr als zwölf Schulwochen muss die Schülerin oder der Schüler bei der Schulleitung und Schulverwaltung abgemeldet werden.